

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1964</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	---	-----------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	4. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten; hier: 6wöchige Ausbildung bei Technischen Überwachungsvereinen . . . . .	12
203205	12. 12. 1963	RdErl. d. Finanzministers Zuschuß zum Auslandstagegeld nach Nr. 15 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen — ADR — . . . . .	13
21703	2. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt . . . . .	13
2370	12. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Verwaltungskostenbeiträge an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau . . . . .	14
7830	11. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 10. Dezember 1958 . . . . .	16

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
9. 12. 1963 RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG) . . . . .	18
11. 12. 1963 Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo, in „Kachtenhausen“ . . . . .	19
11. 12. 1963 Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Freienohl, Landkreis Arnsberg, in „Freienohl (Sauerland)“ . . . . .	19
13. 12. 1963 Bek. — Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel; hier: Säuglingsnahrung der Firma Humana-Milch-Werke e. G. m. b. H., Herford, Bielefelder Straße 66 . . . . .	19
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
6. 12. 1963 Bek. — Strahlenschutzgesetz; hier: Zulassung nach §§ 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung . . . . .	19
9. 12. 1963 Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung . . . . .	20
13. 12. 1963 Bek. — Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen . . . . .	21
13. 12. 1963 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenvents 28,8 Propan DIN 477 . . . . .	20
13. 12. 1963 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1963 . . . . .	22
<b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>	
11. 12. 1963 Mitt. — Die Landkreise in Nordrhein-Westfalen . . . . .	27
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 51 v. 12. 12. 1963 . . . . .	28
Nr. 52 v. 16. 12. 1963 . . . . .	28
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 24 v. 15. 12. 1963 . . . . .	29

**I.****203010**

**Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten;  
hier: 6wöchige Ausbildung bei Technischen  
Überwachungsvereinen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1963 —  
III A 1 — 2080 (III Nr. 85 63)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1963 (MBI. NW. S. 888 / SMBI. NW. 203010) sieht in § 8 (2) vor, daß die Referendare für die Dauer von 6 Wochen einem Technischen Überwachungsverein zur Ausbildung zu überweisen sind. Aus Gründen einer systematischen und einheitlichen fachlichen Ausbildung ist mit den Technischen Überwachungsvereinen ein Ausbildungsplan (Anlage) abgesprochen worden, der ab 1. 1. 1964 dieser Ergänzungsausbildung zugrunde zu legen ist.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1963 (MBI. NW. S. 875 / SMBI. NW. 203010) trifft für Inspektoranwärter eine ähnliche Regelung nicht. Jedoch hat sich mit der Zunahme der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsicht das Bedürfnis ergeben, Beamte des gehobenen Dienstes zur Entlastung der Beamten des höheren Dienstes im Bereich der genehmigungsbedürftigen und der überwachungsbedürftigen Anlagen einzusetzen. Um diesen Beamten die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, wird die 6wöchige Ausbildung bei einem Technischen Überwachungsverein auch für diese Laufbahnguppe nach dem Ausbildungsplan (Anlage) ab 1. 1. 1964 eingeführt. Diese Regelung gilt mit der Maßgabe, daß nur Beamte, die die Laufbahnprüfung abgelegt haben und ihrer ingenieurmäßigen Vorbildung nach die Voraussetzungen für eine solche Ergänzungsausbildung besitzen, den Technischen Überwachungsvereinen überwiesen werden. Die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Überweisung im Einvernehmen mit den Dezernenten für Gewerbeaufsicht bei den Bezirksregierungen und unter Absprache mit den zuständigen Technischen Überwachungsvereinen zu veranlassen. Die Namen der gehobenen Beamten, die diese Ergänzungsausbildung bei Technischen Überwachungsvereinen durchlaufen haben, sind mir jeweils mitzuteilen.

Falls sich diese Regelung bewährt, beabsichtige ich zu gegebener Zeit, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung durch einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen und die Ausbildung bei einem Technischen Überwachungsverein in die Anwärterzeit einzubeziehen.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

**Anlage****A u s b i l d u n g s p l a n**

für Anwärter des höheren Dienstes und Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Gewerbeaufsicht unter Zugrundelegung einer 6wöchigen TÜV-Ausbildung

**Vorbemerkung:**

Der nachstehende Ausbildungsplan gilt für beide Laufbahnen, jedoch ist zu beachten, daß bei der Ausbildung im einzelnen die unterschiedlichen Ausbildungsziele für den Gewerbereferendar und den Beamten des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsicht Berücksichtigung finden.

**1. Woche Abteilung Dampf- und Drucktechnik****1. Tag: Büro**

Unterrichtung über Organisation und Aufgaben des TÜV sowie die Stellung des Sachverständigen,  
Unterrichtung über UVV „Druckbehälter“ in Verbindung mit der UVV 1 und über die AD-Merkblätter.

**2.—4. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Prüfungen von Druckbehältern.

**5. Tag: Büro**

Ausfertigung der Prüfberichte,

Unterrichtung über Termin- und Mängelverfolgung,  
Unterrichtung über Schäden an Druckbehältern.

**2. Woche Abteilung Dampf- und Drucktechnik****1. Tag: Büro**

Unterrichtung über die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und die Technischen Vorschriften bzw. zur Zeit noch gültigen Technischen Grundsätze.

Unterrichtung über die Heizölbehälter-Verordnung, die Ausführungs-Anweisung zur Heizölbehälter-Verordnung, die einschlägigen Normen (u.a. DIN 6608, 6609, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620) sowie die sonstigen für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauaufsichtsrechts, des Gewerberechts und des Wasserrechts.

**2.—4. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Prüfungen von unterirdischen und oberirdischen Tanks für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bzw. flüssiger Brennstoffe,

Teilnahme an Prüfungen in Herstellerwerken im Rahmen der Gütesicherungen.

**5. Tag: Büro**

Ausfertigung der Prüfberichte,

Unterrichtung über die büromäßige Abwicklung der Prüfanträge, die evtl. Mängelverfolgung und über die Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsämtern und den Gewerbeaufsichtsämtern.

**3. Woche Abteilung Dampf- und Drucktechnik****1. Tag: Büro**

Unterrichtung über die gesetzliche Grundlage der Dampfkesselüberwachung, die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Landdampfkessel, die Kesselanweisung sowie die neuen Technischen Vorschriften.

**2.—3. Tag: Außendienst**

Teilnahme an regelmäßigen Prüfungen von Dampfkesseln.

**4. Tag: Büro**

Unterrichtung über die UVV „Kohlenstaubanlagen“, die Richtlinien für Ölfeuerungen an Dampfkesseln, die DIN 4755 und 4787 und die Richtlinien für Gasfeuerungen an Dampfkesseln. Ferner Unterrichtung über die Vorschriften zum Schutze der Nachbarschaft, Immissionsschutz (BGB §§ 906, 907, 1004. VO über Lärmbekämpfung, GewO §§ 25—27).

**5. Tag: Außendienst**

Teilnahme an regelmäßigen äußeren Prüfungen von Dampfkesseln mit unterschiedlichen Feuerungen, insbesondere auch Öl- und Gasfeuerungen.

**4. Woche Abteilung Dampf- und Drucktechnik****1. Tag: Büro**

Bearbeitung von Erlaubnisgesuchen von Dampfkesseln, Unterrichtung über Dampfkesselschäden, Unterrichtung über die Karteiführung und die Mängelverfolgung.

**2. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Abnahmeprüfungen an Dampfkesseln und sonstigen Dampfkessel-Untersuchungen.

**3. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Bauüberwachungstätigkeiten in Dampfkessel-Herstellerwerken.

**4. Tag: Büro**

Unterrichtung über die Niederdruck-Dampfkessel-Verordnung,

Unterrichtung über die Druckgas-Verordnung und die zugehörigen Technischen Vorschriften,

Unterrichtung über die Azetylen-Verordnung.

**5. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Prüfungen gemäß Druckgas-Verordnung.

**6. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Prüfungen von Niederdruck-Dampfkesseln und nach Möglichkeit einer Prüfung einer Azetylen-Anlage.

**5. Woche Abteilung Elektrotechnik****1. Tag: Büro**

Unterrichtung über die bei elektrischen Anlagen zu beachtenden Verordnungen und Vorschriften (z. B. VDE-Vorschriften 0100, 0105, 0165), die UVV 4, die Richtlinien für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betrieben und zur Verhütung von Gefahren durch elektrostatische Aufladungen, die Richtlinien für die Errichtung und Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Zapfsäulen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I und A II und die Sonderbestimmungen der Feuerversicherungen.

**2.—3. Tag: Außendienst**

Teilnahme an der Prüfung der elektrischen Anlagen in gewerblichen Betrieben (Unfall- und Brandschutz).

**4. Tag: Außendienst**

Teilnahme an der Prüfung von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Zapfsäulen, Tanklager, Lackfabrik).

**5. Tag: Büro**

Ausfertigung der Prüfberichte.

Unterrichtung über Mängelverfolgung und die Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsichts-, Ordnungs- und Bauaufsichtsamt.

**6. Woche Abteilung Elektrotechnik****1. Tag: Büro und Außendienst**

Unterrichtung über die Aufzugsverordnung und die zugehörigen Technischen Vorschriften,

Besichtigung von Aufzügen durch Teilnahme an Prüfungen.

**2. Tag: Außendienst**

Teilnahme an Prüfungen von Aufzügen.

**3. Tag: Büro und Außendienst**

Unterrichtung über die Vorprüfung von zeichnerischen und rechnerischen Unterlagen für die Abnahme eines Aufzuges,

anschließend (soweit möglich) Abnahmeprüfungen von Aufzügen.

**4. Tag: Außendienst**

Teilnahme an der Prüfung von Krananlagen mit Unterrichtung über einschlägige Unfallverhütungsvorschriften.

**5. Tag: Büro**

Ausfertigung der Berichte über die Prüfung der Aufzüge.

Unterrichtung über Mängelverfolgung und die Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1964 S. 12.

**203205****Zuschuß zum Auslandstagegeld nach Nr. 15 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen — ADR —**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 12. 1963 —  
B 2705—3422 IV/63

Hat eine Auslandsdienstreise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Schiffstagegeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrag nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Landesbehörde mit meiner Zustimmung zur Deckung der als unvermeidbar anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuß; die gesamten Ausgaben sind soweit möglich, zu belegen (Nr. 15 ADR).

Im Interesse einer reisekostenrechtlich ordnungsmäßigen Behandlung und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit im gesamten Bereich der Landesverwaltung bitte ich, die Berechnung der Zuschüsse künftig nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

Zur Berechnung des Zuschusses werden gegenübergestellt

- a) die belegten und als unvermeidbar anerkannten Ausgaben für Verpflegung, für Unterkunft, für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am Geschäftsort (ausgenommen die Kosten für Zu- und Abgang) und für den üblichen gesellschaftlichen Aufwand (Nr. 7 Buchst. a bis d ADR) unter Abzug der häuslichen Ersparnisse (vgl. Abs. 3),
- b) das nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die ganze Auslandsdienstreise zustehende Auslandstagegeld (unter Berücksichtigung evtl. Kürzungen) einschließlich etwaiger Inlandstage- und -übernachtungsgelder.

Der Unterschiedsbetrag zwischen a) und b) wird als Zuschuß gewährt.

Die häuslichen Ersparnisse sind in der Regel für Beamte mit eigenem Haussstand mit 20%, für Beamte ohne eigenen Haussstand mit 40% des Inlandstagegeldes nach § 9 Abs. 2 Buchst. a RKG für die Tage anzurechnen, für die bei einer Dienstreise im Inland bei gleicher Reisedauer volles Inlandstagegeld zu gewähren gewesen wäre.

Sollte es dem Beamten ausnahmsweise nicht möglich sein, die Kosten der Verpflegung (Nr. 7 a ADR), des Benutzens von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am Geschäftsort mit Ausnahme der Kosten für Zu- und Abgang (Nr. 7 c ADR) sowie des üblichen gesellschaftlichen Aufwandes (Nr. 7 d ADR) durch Belege nachzuweisen, so hat er die Ausgaben, getrennt nach Tagen, im einzelnen aufzuzeichnen und pflichtgemäß zu versichern, daß ihm Ausgaben in dieser Höhe entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1964 S. 13.

**21703****Kriegsfolgenhilfe;  
hier: Verrechnung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz  
für Jugendwohlfahrt**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1963 — IV A 2 — 5141.0 — 5100

Bei der Verrechnung von Aufwendungen für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin haben sich mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) u. d. Gesetzes für Jugendwohlfahrt v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) Unklarheiten über den Begriff der „Pflichtleistungen“ im Sinne des § 8 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) ergeben. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen hierzu mit RdSchreiben v. 12. 11. 1963 — V 6 — 56 421 — 1499/62 — wie folgt Stellung genommen:

„Pflichtleistungen im Sinne des § 8 des Ersten Überleitungsgesetzes sind

- a) die auf einer Muß-(„Ist“-) oder Sollbestimmung beruhenden Hilfen des Bundessozialhilfegesetzes und
- b) diejenigen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (Gesetz für Jugendwohlfahrt) als Fürsorgekosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig waren.

Die auf Grund von Kannbestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes gewährten Hilfen können dagegen in die Verrechnung mit dem Bund grundsätzlich nicht einbezogen werden. Der Wortlaut des Ersten Überleitungsgesetzes läßt eine Abweichung von diesem Grundsatz nicht zu.

Es ist ein Wesensmerkmal der Kanneleistung, daß **ihre Gewährung** in das freie Ermessen der Behörde gestellt ist. Wird nur die **Form** der Hilfe dem Ermessen des Trägers der Sozialhilfe überlassen, so verliert eine Pflichtleistung dadurch nicht ihren Charakter. Dies gilt z. B. für Darlehen nach § 34 BSHG."

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBI. NW. 21703),  
b) RdErl. v. 22. 4. 1963 (SMBI. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
kreisangehörigen Gemeinden und Ämter mit eigenem Jugendumt.

— MBI. NW. 1964 S. 13.

## 2370

### **Förderung des sozialen Wohnungsbau;** **hier: Verwaltungskostenbeiträge** **an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 12. 1963 — III A 1 — 4.026 — 1870/63

Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens für die Abrechnung der den Bewilligungsbehörden gemäß § 27 Abs. 1 WoBauFördNG zustehenden einmaligen Verwaltungskostenbeiträge sind die Verwaltungskostenbestimmungen (Bezug zu b) auf Vorschlag der Wohnungsbauförderungsanstalt und nach Anhörung einiger größerer Bewilligungsbehörden neu gefaßt worden. In der Anlage werden hiermit die „Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Verwaltungskostenbestimmungen 1963 — VerwKB 1963)“ v. 12. 12. 1963 bekanntgemacht. Sie sind erstmalig für den Abrechnungszeitraum vom 1. 1. bis 30. 6. 1964 anzuwenden. Der RdErl. v. 6. 7. 1959 (Bezug zu a) und die bisherigen Verwaltungskostenbestimmungen v. 6. 7. 1959 mit späteren Änderungen (Bezug zu b) treten mit Ablauf des 31. 12. 1963 außer Kraft; die Verwaltungskostenbestimmungen (VerwKB) sind mithin letztmalig anzuwenden für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. bis 31. 12. 1963.

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich das Konto mitzuteilen, auf das der Verwaltungskostenbeitrag jeweils zu überweisen ist.

Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 7. 1959 (SMBI. NW. 2370),

b) Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Verwaltungskostenbestimmungen — VerwKB) v. 6. 7. 1959 mit den Änderungen v. 11. 5. 1960, 17. 11. 1960 u. v. 14. 12. 1962 (SMBI. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,  
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

## Anlage

### **Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau** **(Verwaltungskostenbestimmungen 1963 — VerwKB 1963)** **vom 12. 12. 1963**

#### 1. Allgemeines

Die Bewilligungsbehörden erhalten von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG)

v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80 / SGV. NW. 237) für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der ihnen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau obliegenden Aufgaben einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in der in Nr. 2 bestimmten Höhe.

#### 2. Höhe des Verwaltungskostenbeitrages

(1) Der Verwaltungskostenbeitrag besteht aus einem Grundbetrag (Absatz 2) und einem Zuschlag zum Grundbetrag (Absätze 3 und 4).

(2) Für jeden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erteilten, der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgelegten und von dieser im Abrechnungszeitraum (Nr. 3 Abs. 1) verbuchten Bewilligungsbescheid, mit welchem für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt öffentliche Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 II WoBauG sowie in besonderen Fällen zugeteilte nicht öffentliche Mittel für ein Bauvorhaben bewilligt werden, erhält die Bewilligungsbehörde einen Grundbetrag von 150 Deutsche Mark. Werden für das gleiche Bauvorhaben mehrere Bewilligungsbescheide erteilt (z. B. im Falle der Nachbewilligung bzw. der Ersatzbewilligung), so ist der Grundbetrag nur einmal zu leisten.

(3) Der sich nach Absatz 2 ergebenden Summe der Grundbeträge ist ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der im Abrechnungszeitraum bewilligten Nettosumme der Darlehen und Zuschüsse (ohne Aufwendungsbeihilfen) hinzuzurechnen. Die Nettosumme ergibt sich aus der Summe aller Bewilligungen, vermindert um die durch Widerruf, Aufhebung oder Kürzung von Bewilligungsbescheiden des laufenden Rechnungsjahres frei gewordenen Mittel, die der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum durch Änderungsbescheide bekanntgegeben und von dieser verbucht wurden.

(4) Sind Aufwendungsbeihilfen i. S. des § 42 Abs. 6 II WoBauG bewilligt worden, so ist den Grundbeträgen nach Absatz 2 ferner ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. der Kapitalmarktmittel hinzuzurechnen, die mit der Nettosumme der bewilligten Aufwendungsbeihilfen erschlossen worden sind. Die mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen erschlossenen Kapitalmarktmittel sind unter Zugrundelegung eines Kapitalisierungsfaktors von 6 v. H. zu ermitteln und auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden. Für die Berechnung der Nettosumme der bewilligten Aufwendungsbeihilfen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

#### 3. Abrechnungszeitraum und Abrechnungsverfahren

(1) Die Abrechnung der einer Bewilligungsbehörde nach Nr. 2 zustehenden Verwaltungskostenbeiträge erfolgt jeweils für die Hälfte eines Rechnungsjahres (Abrechnungszeitraum).

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt errechnet die der Bewilligungsbehörde für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zustehenden Verwaltungskostenbeiträge unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 1 VerwKB 1963). Die Berechnung wird den Bewilligungsbehörden jeweils mit den Kontingents-Anlagen auszügen übersandt, die den betreffenden Abrechnungszeitraum abschließen.

(3) Die Bewilligungsbehörden prüfen die Übereinstimmung der Abrechnung mit ihren eigenen Unterlagen. Unstimmigkeiten sind der Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Innenrevision) innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Werden keine Beanstandungen erhoben, so zahlt die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Ablauf dieser Frist den von ihr errechneten Betrag aus.

(4) Über Streitigkeiten, die sich bei der Abrechnung ergeben, entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf Antrag der Wohnungsbauförderungsanstalt oder der Bewilligungsbehörde.

**4. Verwaltungskostenbeitrag in Fällen des § 2 Abs. 6 WoBauFördNG**

Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 WoBauFördNG als Bewilligungsbehörde zuständig ist, erhalten die gem. § 2 Abs. 6 WoBauFördNG zur Vorprüfung der Anträge verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der mit dem Bewilligungsbescheid bewilligten Darlehen und Zuschüsse (ohne Aufwendungsbeihilfen) sowie der mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen erschlossenen Kapitalmarktmittel. Für die Berechnung der erschlossenen Kapitalmarktmittel ist Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 anzunehmen.

wenden. Für den Abrechnungszeitraum und das Abrechnungsverfahren gilt Nr. 3 sinngemäß.

**5. Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung von Landesdarlehen**

Regelungen über die Gewährung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Verwaltung von Landesdarlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

**6. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Kontingentsbuchhaltung —

**Anlage 1 VerwKB 1963**

für die Bewilligungsbehörde .....

Kennziffer: .....

im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

1. Halbjahr

Abrechnungszeitraum: 1. + 2. Halbjahr

**Gemäß Nr. 2, Abs. 2 der VerwKB 1963**

- a) Letzter verbuchter Bewilligungsbescheid (= Bescheid mit der höchsten lfd. Nr.) Nr. ....
- b) Es fehlen die Nummern ..... = ..... Stück
- c) Mithin insgesamt verbuchte Bew.Bescheide ..... = ..... Stück  
davon entfallen für die Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrages, und zwar  
Nachbewilligungsbescheide ..... Stück  
Ersatzbewilligungsbescheide ..... Stück  
Zusammen ..... = ..... Stück
- d) Es sind somit Verwaltungskosten in Höhe von je 150,— DM für ..... = ..... Stück ..... = ..... DM  
Bewilligungsbescheide zu erstatten

**Gemäß Nr. 2, Abs. 3 und 4 der VerwKB 1963**

- a) Lt. beigefügten Kontingentsauszügen wurden bewilligt insgesamt ..... DM
- b) Davon entfallen auf Aufw.Beihilfen ..... = ..... DM
- c) Somit bleiben Darlehen und Zuschüsse ..... = ..... DM
- d) Kapitalisierte Aufw.BeiH. mit 6% ..... DM × 100 : 6 ..... = ..... DM  
(aufgerundet auf volle 100,— DM)
- e) Es sind somit Verwaltungskosten in Höhe von 0,25% für ..... = ..... DM ..... = ..... DM  
zu erstatten.
- a) Verwaltungskosten insgesamt ..... . ..... . ..... . ..... . ..... . ..... DM  
(i. W.: ..... Deutsche Mark)
- b) Davon wurden bereits ausgezahlt ..... = ..... DM
- c) Somit bleiben noch auszuzahlen ..... = ..... DM  
(i. W.: ..... Deutsche Mark)

Wird diese Berechnung innerhalb von 14 Tagen **nicht** beanstandet, so erfolgt die Überweisung des unter 3. c) genannten Betrages auf Ihr Konto Nr. ..... bei der .....

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen

7830

**Aenderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 10. Dezember 1958**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 12. 1963 —  
II Vet. 1115 Tgb.Nr. 280.63

Nachstehend gebe ich die von mir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 : SGV. NW. 2122) am 29. März und 15. Juli 1963 genehmigte Erste und Zweite Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt. Die Erste Änderung wurde im Deutschen Tierärzteleblatt Nr. 4 v. 20. 4. 1963, S. 133, die Zweite Änderung im Deutschen Tierärzteleblatt Nr. 9 v. 20. 9. 1963, S. 361, veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Erste Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

**Vom 23. Juni 1960**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat auf ihrer Sitzung am 23. 6. 1960 auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende Änderungen der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 29. 3. 1963, Az.: II Vet. 1115 Tgb.Nr. 280.63 genehmigt worden sind:

**§ 1**

**1. Zu § 1:** Nach Absatz 2 ist als neuer Absatz 3 einzufügen:

(3) Dem Versorgungswerk gehören alle Kammerangehörigen an, soweit sie nicht nach § 4 von der Zugehörigkeit ausgenommen oder befreit sind.

**2. Zu § 3:** Es sind nachstehende Worte zu streichen:  
„, soweit sie nicht auf Grund des § 4 der Satzung von der Zugehörigkeit ausgenommen sind.“

**3. Zu § 4 Abs. 1:** In der letzten Zeile sind die Worte:  
„das 45. Lebensjahr überschritten“

zu ändern in

„das 40. Lebensjahr vollendet“

Als zweiter Absatz ist einzufügen:

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk ist die Pflichtzugehörigkeit festzustellen, sofern das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

**4. Zu § 4 Abs. 2 a:** Im ersten Halbsatz ist das Wort „haben“

zu ersetzen durch das Wort

„hatten“

Am Ende des ersten Halbsatzes ist das „Komma“ und am Ende des zweiten Halbsatzes ist der „Strichpunkt“ jeweils durch einen „Punkt“ zu ersetzen.

Als dritter Absatz ist einzufügen:

Ein Anspruch auf Befreiung von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk besteht nur dann, wenn die Befreiungsanträge innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehen der Pflichtzugehörigkeit gestellt und die erforderlichen Nachweise spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehen der Pflichtzugehörigkeit zum Versorgungswerk vorliegen werden.

Als vierter Absatz ist einzufügen:

Ausgesprochene Befreiungen dürfen nur gegen Zahlung eines nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Ausgleichsbetrages zurückgenommen werden.

**5. Zu § 4 Abs. 2 b:** Als zweiter Absatz ist einzufügen:  
Die Befreiung wegen Nichtausübung des tierärztlichen Berufes wird hinfällig, wenn eine tierärztliche Berufstätigkeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommen wird.

**6. Zu § 5:** Im dritten Absatz sind die Worte:  
„wenn ihr Eintrittsalter unter 45 Jahren liegt“

zu ersetzen durch die Worte:  
„wenn sie bei Eingang ihres Aufnahmeantrages das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“

**7. Zu § 9 Abs. 2 b:** Die Worte:  
„die Prüfung der Rechnungsabschlüsse“

sind zu ersetzen durch die Worte:  
„die Prüfung der Jahresabschlüsse“

**8. Zu § 9 Abs. 4:** Es sind die Worte:  
„die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Kammersatzung . . . . .“

zu ersetzen durch die Worte:  
„die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kammersatzung . . . . .“

**9. § 11 Abs. 4** wird durch folgende Formulierung ersetzt:  
(4) Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs soll er den Jahresabschluß, der von einem Buchprüfer geprüft sein muß, dem Aufsichtsausschuß zur Überprüfung vorlegen.

**10. Zu § 11 Abs. 5:** Es sind die Worte:  
„Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Kammersatzung . . . . .“

zu ersetzen durch die Worte:  
„Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kammersatzung . . . . .“

**11. Zu § 14 Ziff. c):** Die Worte:  
„. . . . . oder den Ausschluß . . . . .“

sind zu streichen.

**12. § 28** erhält folgende neue Formulierung:  
Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist innerhalb Monatsfrist nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig.

**§ 2**

**Inkrafttreten:**

Vorstehende Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteleblatt in Kraft.

**Zweite Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

**Vom 22. Juni 1963**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 22. Juni 1963 auf Grund des § 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende zweite Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe v. 17. Oktober 1958 (Deutsches Tierärzteleblatt 1959 S. 41 und MBl. NW. 1959 S. 311) beschlossen, die durch den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. Juli 1963, Az.: II Vet. 1115 Tgb.Nr. 280.63, genehmigt worden ist.

**Artikel 1****1. Der § 4 erhält folgende Fassung:**

(1) Ausgenommen von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk sind alle diejenigen Kammerangehörigen, die als Beamte und fest angestellte, vollbesoldete Tierärzte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisen-Versorgung haben, ferner nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs alle Kammerangehörigen, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit oder, falls sie den Beruf nicht ausüben, bei ihrer Wohnsitznahme im Kammerbezirk das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk ist die Pflichtzugehörigkeit festzustellen, sofern das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

(2) Auf Antrag werden Kammerangehörige befreit,  
a) die nachweisen, daß sie bei der Errichtung des Versorgungswerkes eine andere entsprechende gleichwertige Versorgung hatten oder  
b) die den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

(3) Haus- und Grundbesitz sowie sonstige Vermögenswerte gelten nicht als andere entsprechende Versorgung.

(4) Ein Anspruch auf Befreiung von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk besteht nur dann, wenn die Befreiungsanträge innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehen der Pflichtzugehörigkeit gestellt und die erforderlichen Nachweise spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Entstehen der Pflichtzugehörigkeit zum Versorgungswerk vorgelegt werden.

(5) Ausgesprochene Befreiungen dürfen nur gegen Zahlung eines nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Ausgleichsbetrages zurückgenommen werden.

(6) Die Befreiung wegen Nichtausübung des tierärztlichen Berufes wird hinfällig, wenn eine tierärztliche Berufstätigkeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommen wird.

**2. Zu § 16:**

Der bisherige Wortlaut wird neu mit Absatz 1 bezeichnet.

**3. Zu § 16 Absatz 1 neuer Fassung:**

Im ersten Satz ist das Wort „Jahren“ zu ersetzen durch „Geschäftsjahren“

**4. Zu § 16 Absatz 1 neuer Fassung:**

Die Leistungstabelle erhält nachstehende Neufassung:  
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 36 000 DM vom Beginn  
des 31. bis zur Vollendung d. 34. Lebensj. 30 000 DM  
des 35. bis zur Vollendung d. 40. Lebensj. 25 000 DM  
des 41. bis zur Vollendung d. 50. Lebensj. 20 000 DM  
des 51. bis zur Vollendung d. 61. Lebensj. 15 000 DM  
des 62. bis zur Vollendung d. 70. Lebensj. 10 000 DM  
des 71. Lebensjahres 7 000 DM

**5. Zu § 16:**

Dem § 16 wird nachstehender Absatz 2 angefügt:

(2) Die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 berechneten Rentenleistungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 erhöht um 20 v. H.

**6. Zu § 18:**

Der bisherige Absatz 1 wird ersetzt durch die nachstehenden neuen Absätze 1 und 2:

(1) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 600 DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 31. Lebensjahr begonnen und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 000 DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

**7. Zu § 18:**

Der bisherige Absatz 2 erhält die neue Bezeichnung Absatz 3.

Gleichzeitig werden im ersten Satz die Worte „Inkrafttreten des Versorgungswerkes das 46.“ ersetzt durch die Worte „Eintritt in das Versorgungswerk das 51.“

**8. Zu § 18:**

Der bisherige Absatz 3 erhält die neue Bezeichnung Absatz 4.

Gleichzeitig werden im ersten Satz die Worte „Inkrafttreten des Versorgungswerkes“ ersetzt durch die Worte „Eintritt in das Versorgungswerk“

**9. Zu § 18:**

Der bisherige Absatz 4 erhält die neue Bezeichnung Absatz 5.

**10. Zu § 18:**

Der bisherige Absatz 5 erhält die neue Bezeichnung Absatz 6.

Gleichzeitig wird im ersten Satz die Angabe „in den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „in den Absätzen 1 bis 5“.

**11. Zu § 18:**

Der bisherige Absatz 6 erhält die neue Bezeichnung Absatz 7.

**12. Zu § 19:**

Der bisherige Absatz 1 wird ersetzt durch die nachstehenden Absätze 1 und 2:

(1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 400 DM.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr vollendet hatte, erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 000 DM.

**13. Zu § 19:**

Der bisherige Absatz 2 erhält die neue Bezeichnung Absatz 3.

**14. Zu § 19:**

Der bisherige Absatz 3 erhält die neue Bezeichnung Absatz 4.

Gleichzeitig werden im ersten Satz die Worte „nach Ziffer 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“.

**15. Zu § 19:**

Der bisherige Absatz 4 erhält die neue Bezeichnung Absatz 5.

Gleichzeitig werden im ersten Satz die Worte „nach Ziffer 1“ ersetzt durch die Worte

„nach den Absätzen 1 und 2“  
sowie im letzten Satz die Worte  
„nach Ziffer 1“  
ersetzt durch die Worte  
„nach Absatz 1 bzw. Absatz 2“.

**16. Zu § 19:**

Der bisherige Absatz 5 erhält die neue Bezeichnung Absatz 6.

Gleichzeitig werden die Worte  
„nach Ziffer 2“  
ersetzt durch die Worte  
„nach Absatz 3“.

#### 17. Zu § 21:

Im ersten Halbsatz wird zwischen die Worte  
„zusammen den“ und „Betrag“  
eingefügt  
„1 1/2fachen“.

#### 18. Zu § 23 Absatz 3:

Im letzten Satz werden die Worte  
„Ziffer 1 Absatz 2“  
ersetzt durch die Worte  
„Absatz 1 dritter und vierter Satz“.

#### 19. Zu § 23 Absätze 6 und 7:

Die Worte  
„Ziffer 1“  
werden jeweils ersetzt durch die Worte  
„Absatz 1“.

#### 20. Zu § 24:

Der Absatz 2 erhält nachstehende Neufassung:

(2) Der Verwaltungsausschuß kann zur Abfindung sämtlicher Ansprüche auf Antrag des Versorgungsberechtigten 50 v. H. der von dem Versorgungsberechtigten eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergüteten, sofern Beiträge für mindestens 3 Jahre gezahlt worden sind.

#### 21. Zu § 30:

Im ersten Satz werden die Worte  
„Ziffer 4“  
ersetzt durch die Worte  
„Absatz 4“.

#### Artikel 2

Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 17. Oktober 1958 in der geltenden Fassung bekanntzugeben.

#### Artikel 3

Diese zweite Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 16.

## II.

### Innenminister

#### Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1963 — V 220/3  
221

In Übereinstimmung mit den obersten Entschädigungsbehörden der anderen Länder bitte ich, bei der Anwendung der mit RdErl. v. 29. 7. 1963 (MBl. NW. S. 1513) bekanntgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Heilverfahren nachstehende Grundsätze zu beachten:

#### 1 Zu Abschnitt 1.15

Die Kosten einer ergänzenden Heilbehandlung sind nur erstattungsfähig, wenn die Behandlung des nicht verfolgungsbedingten Leidens eine **unmittelbare** und **erhebliche** Milderung des Verfolgungsleidens erwarten läßt oder einer Verschlimmerung dieses Leidens unmittelbar und nachhaltig entgegenwirkt. Es genügt

nicht, daß die Behandlung des verfolgungsunabhängigen Leidens lediglich zu einer allgemeinen Hebung des Gesundheitszustandes führt, die sich mittelbar auch auf das Verfolgungsleiden auswirkt (vgl. BGH, RzW 63, 365). Ich bitte, Absatz 1 der Behandlungsscheine A und B entsprechend zu ergänzen.

#### 2 Zu Abschnitt 1.6

2.1 Ein sowohl nach § 30 BEG als auch nach § 1236 RVO Berechtigter kann selbst bestimmen, welcher Kostenträger in Anspruch genommen werden soll. Leistungen des Trägers der Sozialversicherung sind insoweit nicht subsidiär sondern gleichrangig. Ein Ersatzanspruch des Versicherungsträgers gegen die Entschädigungsbehörde besteht nicht. Die Forderung geht auch nicht nach § 1542 RVO auf den Versicherungsträger über; denn der Anspruch auf Heilverfahren nach § 30 BEG und auf Erstattung der durch das Heilverfahren entstandenen Kosten ist nicht abtretbar. Im übrigen ist in derartigen Fällen auch kein Anspruch auf Erstattung von Heilverfahrenskosten entstanden, der nach § 1542 RVO auf den Versicherungsträger übergehen könnte. Ein solcher Anspruch könnte nur entstehen, wenn der Verfolgte bare Auslagen gehabt hätte (§ 10 der 2. DV-BEG). Derartige Auslagen sind ihm jedoch nicht entstanden, wenn das Heilverfahren von dem Versicherungsträger durchgeführt worden ist.

2.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß auch für Verfolgte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Soweit der Sozialversicherung gleichzuachtende Einrichtungen im Ausland (z. B. die französische Sozialversicherung) freiwilligen Mitgliedern bare Auslagen erstatten, ohne Sachleistungen zu erbringen, handelt es sich um Erstattungsleistungen **privater** Krankenversicherungen.

#### 3 Zu Abschnitt 2.92

Kosten für zahnärztliche Behandlung und für Zahnersatz im Inland können als angemessen angesehen und erstattet werden, wenn sie sich innerhalb des Rahmens der doppelten Sätze des „Zahnärztlichen Bundestarifs für die Heilbehandlung und Krankenbehandlung der nach dem BVG versorgungsberechtigten Personen“ (ZBT) in der bis zum 30. 6. 1957 gelgenden Fassung halten. Der Behandlungsschein A ist entsprechend zu ergänzen.

#### 4 Zu Abschnitt 2.94 und 3.44

4.1 Unvermeidbare Mehraufwendungen infolge notwendiger Diät entstehen bei den nachfolgend bezeichneten Leiden. Für die monatliche Diätzulage können nach den Verhältnissen des Einzelfalles ohne Nachweis im allgemeinen Beiträge bis zur Höhe der nachstehenden Sätze zugrunde gelegt werden:

	1. 11. 1953 bis 31. 12. 1956	1. 1. 1957 bis 31. 12. 1962	ab 1. 1. 1963
Magenstenosen und Zustand nach Magenoperation	20,— DM	30,— DM	40,— DM
Leber-, Nieren- und Gallenerkrankungen sowie Pankreasschäden	30,— DM	40,— DM	50,— DM
Diabetes, inaktive Tuberkulose für die Dauer der Unter- gewichtigkeit sowie aktive Tuberkulose	40,— DM	50,— DM	75,— DM

4.2 Andere Krankheiten bedürfen in der Regel keiner Diät, durch die Mehraufwendungen entstehen. Dies gilt insbesondere für Herz- und Kreislauferkrankungen einschließlich Arteriosklerose, akute und chronische Gastritis, für Amöbenruhr sowie für funktionelle Darmstörungen. Vegetarische Kost ist keine Diät in vorstehendem Sinne.

4.3 Die Pauschalsätze können auch bei Berechtigten aus dem Ausland zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Verbrauchergeldparitäten nicht zu berücksichtigen, da sich die abweichende Kaufkraft der ausländischen Währungen bei Lebensmitteln im allgemeinen nicht wesentlich auswirkt.

4.4 Für die Zeit vor dem 1. 11. 1953 ist eine Pauschalierung nicht möglich, da insoweit allgemein verwertbare Maßstäbe fehlen. Notwendige Mehraufwendungen sind deshalb nach Maßgabe des Einzelfalles festzustellen. Dabei muß mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Diät über eine so lange Zeit gegeben waren.

4.5 Eine Frist für die Diätzulage soll nicht über 2 Jahre hinaus ausgedehnt werden. Auch während dieses Zeitraumes ist anläßlich von Nachuntersuchungen und bei sonstigen Gelegenheiten (z. B. Kuruntersuchungen) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Diätzulage weiterhin vorliegen.

##### 5 Zu Abschnitt 3.15

Bei Verfolgten, die ihren Wohnsitz in Israel haben, können für die Zeit bis zum 30. 6. 1948 in der Regel Pauschalsätze zugrunde gelegt werden, wenn der Verfolgte nachweist oder glaubhaft macht, daß er **selbst** in den einzelnen Jahren für die Behandlung von Verfolgungsleiden **nicht unerhebliche** Aufwendungen gehabt hat, deren Höhe er aber nicht mehr genau belegen kann. Mit den nachstehenden Pauschalbeträgen sollen außer den ärztlichen Leistungen und Arzneimittelausgaben auch Badekuren in Israel sowie weniger kostspielige Sonderleistungen abgegolten sein:

1933 — 31. 12. 1940 15	I£ = 20,95 DM pro Jahr
1. 1. 1941 — 31. 12. 1941 21	I£ = 27,93 DM pro Jahr
1. 1. 1942 — 30. 6. 1948 37,50	I£ = 49,88 DM pro Jahr.

##### 6 Zu Abschnitt 3.33

Kurgutachten sind auch bei Antragstellern, die im Gelungsbereich des Gesetzes außerhalb Nordrhein-Westfalens wohnen, stets von einem beamteten oder von der Entschädigungsbehörde bezeichneten Arzt anzufordern. In der Regel soll der Leiter des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Gesundheitsamtes um Erstattung des Gutachtens gebeten werden.

An die Landesrentenbehörde NW,  
Landkreise und kreisfreie Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 18.

#### Aenderung des Namens der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo, in „Kachtenhausen“

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1963 —  
III A 2 — 1855 63

Durch Beschuß der Landesregierung vom 26. November 1963 ist der Name der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo, in „Kachtenhausen“ geändert worden.

— MBl. NW. 1964 S. 19.

#### Aenderung des Namens der Gemeinde Freienohl, Landkreis Arnsberg, in „Freienohl (Sauerland)“

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1963 —  
III A 2 — 2827 63

Durch Beschuß der Landesregierung vom 26. November 1963 ist der Name der Gemeinde Freienohl, Landkreis Arnsberg, in „Freienohl (Sauerland)“ geändert worden.

— MBl. NW. 1964 S. 19.

**Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel;**  
**hier: Säuglingsnahrung der Firma Humana-Milch-Werke e.G.m.b.H., Herford, Bielefelder Straße 66**

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1963 —  
VI A 4 — 42.13.26

Die von der Firma Humana-Milch-Werke nach § 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) erfolgte Anmeldung der Säuglingsnahrung

„Humana-Frühnahrung Stufe 0“

ist von mir bestätigt worden.

Die Untersuchung der Erzeugnisse durch das Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster, ergab, daß die gefundenen Werte hinreichend mit der von der Herstellerfirma deklarierten Zusammensetzung (Fett, Eiweiß, verschiedene Mineralstoffe und die Vitamine A, Bi, B<sub>2</sub>, C und E) übereinstimmen.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise  
— Chemische Untersuchungsämter —,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche  
Verwaltungsbehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 19.

#### Arbeits- und Sozialminister

##### Strahlenschutz;

**hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1963 —  
III A 5 — 8950,12 — Tgb.Nr. 488 63

Auf folgende Veröffentlichung gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) im Bundesanzeiger v. 20. 6. 1963 Nr. 115 62 wird hingewiesen:

##### Bekanntmachung

**des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg vom 7. Juni 1962 gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung über die Zulassung der Bauart einer Vorrichtung, in die ein umschlossener radioaktiver Stoff eingefügt ist**

Auf Grund von § 15 in Verbindung mit § 14 und § 16 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVO) vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wurde folgende Bauart einer Vorrichtung, in die ein radioaktiver Stoff eingefügt ist, zugelassen:

##### Bauartzulassung Nr. BW/3/62 vom 7. Juni 1962

Vorrichtung:

Strahlenspürgerät

Verwendungszweck:

Messung der Dosis und Dosisleistung ionisierender Strahlung sowie Feststellung von Kontamination.

Radioaktiver Stoff:

Kohlenstoff-14

Aktivität:

60 Mikrocurie

Hersteller:

Total Kom.-Ges., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar

Type:

6109 A

Aufbau:

Alle Bauelemente sind an einer Spritzguß-Frontplatte montiert, die mittels sechs Schraubbolzen mit einem Kunststoffgehäuse verbunden ist, dessen Wanddicke 3 mm beträgt. Das Gehäuse ist etwa 23 × 12 × 14 cm<sup>3</sup> groß. Im Gehäuseboden befindet sich ein Fenster für Beta-Strahlung und ein Schraubverschluß zur Einführung der Batterie in einen vom übrigen Gehäuse abgetrennten Kasten.

Ein Kontrollpräparat, das den radioaktiven Stoff in Form von Barium-Karbonat enthält, befindet sich im Innern des Gerätes auf der dem Bodenfenster abgewandten Seite der eingebauten Ionisationskammer. Der radioaktive Stoff ist in fein verteilter Form in einer plastischen, klebenden Kunststoffmasse eingebettet, die sich als dünne Schicht zwischen zwei Aluminiumfolien von  $5\mu\text{m}$  Stärke befindet. Die etwa 18 mm breite und 21 mm lange Präparatfolie ist auf einem stabilen Aluminiumträger aufgebracht. Die Folienkanten sind mit einem aufgeschraubten Aluminiumrahmen abgedeckt.

**Prüfungsschein:**

Physikalisch-Technische Bundesanstalt Nr. 3019 vom 16. März 1962.

**A u f l a g e :**

Die Zulassung wird gemäß § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) mit folgender Auflage erteilt:

Zum Schutz gegen unbefugtes Offnen ist mindestens einer der sechs Schraubbolzen, die die Frontplatte mit dem Kunststoffgehäuse verbinden, zu plombieren oder zu versiegeln. Das Vorhandensein der Plombe bzw. des Siegels in unbeschädigtem Zustand ist als wesentliches Merkmal der Vorrichtung zu betrachten (vgl. § 19 Abs. 2 der 1. SSVO).

Nach dem vorgelegten Prüfungsschein Nr. 3019 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. März 1962 sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der 1. SSVO erfüllt.

Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1964 S. 19.

**Strahlenschutz;**  
**hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 12. 1963 —  
III A 5 — 8950,6 -- Tgb.Nr. 345 63

Außer den in den Bekanntmachungen v. 27. 5. 1963 (MBl. NW. S. 900) u. v. 27. 8. 1963 (MBl. NW. S. 1620) aufgeführten Ärzten sind noch folgende Ärzte gemäß § 46

Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46—52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

**Regierungsbezirk Düsseldorf:**

Dr. med. Erich Ohligschläger  
Elisabethkrankenhaus  
Essen  
Moltkestr. 61

**Regierungsbezirk Köln:**

Dr. med. Cronemeyer  
i. F. Knapsack-Griesheim AG.  
Knapsack b. Köln  
Dr. med. Otto Tuschy  
Hauptamtlicher Bundesbahnnarzt  
Köln  
Kostgasse 2.

— MBl. NW. 1964 S. 26

**Druckgasverordnung;**  
**hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenvents 28,8 Propan DIN 477**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1963 —  
III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 257.63

Gemäß Ziffer 12 Abs. 5 der Technischen Grundsätze zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 (PrGS. NW. S. 154 SGV. NW. 7131) wird nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses auf Antrag der Firma Carl Esser in Weiden bei Köln die von mir unter dem 27. 12. 1961 (MBl. NW. 1962 S. 140) ausgesprochene Bauartanerkennung und Herstellungszustimmung für ein Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenvents 28,8 Propan DIN 477 bis zum 31. 12. 1968 jederzeit widerruflich verlängert.

— MBl. NW. 1964 S. 20.

**Azetylenverordnung; Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1963 . . . III A 2 — 8503

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Zulassungen veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Zulassungs- Nr.	Entwickler		Wasservorlage			Sicherheitsventil		Schreiben des Deutschen Azetylen- ausschusses
		System	Karbid- füllung kg	Zugel. Was- servorlage, Zulassungs- Nr.	Zulassungs- Nr.	Zulassungs-Nr.	Gasdurch- gang in m <sup>3</sup> /h	Ablas- leistung	
1	S*) 210	Hochdruck- Füllfallen- entwickler							Autogen- werk Sirius GmbH, Düsseldorf
2	S 211	Nieder- druck- Füllfallen- entwickler	2 × 2.000 kg						Knapsack Gries- heim AG, Knapsack b. Köln
3	S 226 für weitere Größen	Hochdruck- Füllfallen- entwickler "Voll- automat"		2 × 100 kg 2 × 800 kg (3 Typen) 2 × 1000 kg	2012				J. u. W. Müller GmbH, Opladen b. Köln

\* Siehe Bek. v. 24. 4. 1963 (MBI, NW, S. 720).

— MBI, NW, 1964 S. 21.

**Aufstellung**

**über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. November 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand  
vom 1. Dezember 1963**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
15829	Gehaltstarifvertrag für techn. und kaufm. Angestellte des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 1. 10. 1963 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1. 11. 1963 1. 7. 1964	2363:31
15830	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1. 11. 1963 1. 7. 1964	2363:32
15831	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit für techn. und kaufm. Angestellte des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 1. 10. 1963 zur Änderung des Angestelltenmanteltarifvertrages vom 4. 1. 1955 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 1. 1964	2363:33
15832	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1964	2363:34
15833	Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen für techn. und kaufm. Lehrlinge im niedersächsischen Steinkohlenbergbau vom 1. 10. 1963 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1963	2363:35
15834	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1963	2363:36
15835	Lohntarifvertrag über neue Lohntafeln für Arbeiter und Lehrlinge des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus (Bereich Ibbenbüren) vom 1. 10. 1963 . . . . .	1. 11. 1963 1. 7. 1964	4148:2
15836	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus (Bereich Ibbenbüren) vom 1. 10. 1963 zur Änderung des Bergarbeitermanteltarifvertrages vom 28. 5. 1963 . . . . .	1. 1. 1964	4148:3
15837	Tarifvertrag über die Festlegung der Ruhetage für alle Arbeitnehmer des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus im Jahre 1964 vom 14. 10. 1963 . . . . .	1. 1. 1964	4185:3
15838	Tarifvertrag über die Lohnzahlungstermine des Jahres 1964 für Arbeiter des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 22. 10. 1963 . . . . .	1. 1. 1963	4185:4
15839	Manteltarifvertrag für Angestellte in den Bezirksbüros der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften und der Ruhrkohlen-Beratung GmbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 1. 9. 1961 . . . . .	1. 1. 1961	4192
15840	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Außenstellen der Ruhrkohlen-Beratung GmbH., Essen, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 24. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	4192:1
15841	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch für die „Präsident“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft . . . . .	1. 10. 1963	4192:2
15842	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch für die „Geitling“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft . . . . .	1. 10. 1963	4192:3
15843	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit für Angestellte in den Außenstellen der Ruhrkohlen-Beratung GmbH., Essen, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 24. 10. 1963 . . . . .	1. 1. 1964	4192:4
15844	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die „Präsident“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft . . . . .	1. 1. 1964	4192:5
15845	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die „Geitling“ Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft . . . . .	1. 1. 1964	4192:6
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
15846	Tarifvereinbarung vom 27. 7. 1962 über neue Tabellen der Gehälter, Löhne und Erziehungsbeihilfen zur Tarifvereinbarung für Arbeitnehmer der Ruhr-Stickstoff-Aktiengesellschaft, Bochum, vom 20. 10. 1953 . . . . .	1. 7. 1962	2083:11
15847	Gehaltstarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte in den ersten fünf Berufsjahren in der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 10. 10. 1962 . . . . .	1. 10. 1963	3480:12
15848	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der Außenstellen der ARAL Aktiengesellschaft Bochum vom 23. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	4154:3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
15849	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Papier erzeugenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 2. 11. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3220:21
15850	Tarifvertrag über allgemeine Arbeitsbedingungen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Carl Eichhorn Erben, Papierfabrik GmbH., Kirchberg bei Jülich — Übernahme des Manteltarifvertrages für die Papierindustrie —, vom 14. 11. 1963 . . . . .	1. 11. 1963	3220:22
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
15851	Gehaltstarifvertrag für kaufm. Angestellte und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1963 . . .	1. 10. 1963	3800:4
15852	Schieds- und Schlichtungsordnung vom 14. 10. 1963 zum § 8 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge des reprographischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 26. 3. 1963 . . . . .	14. 10. 1963	4116:2
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
15853	Lohntarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 4. 9. 1963 . . . . .	1. 9. 1963	2671:11
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
15854	Tarifvertrag vom 23. 9. 1963 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) in Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1962 . . . . .	1. 10. 1963 1. 10. 1964	1562:12
15855	Abkommen vom 23. 9. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge der Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) in Nordrhein-Westfalen vom 17. 8. 1960 . . . . .	1. 10. 1963	1562:13
15856	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, der Arbeitszeit und des Urlaubs für Arbeiter der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 9. 9. 1963 . . . . .	1. 9. 1963 1. 1. 1964 1. 9. 1964	2949:6
15857	Vereinbarung vom 9. 9. 1963 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Firmen Leopoldstaler Möbelfabrik GmbH. und Westdeutsche Holzindustrie GmbH. in Detmold vom 3. 9. 1962 . .	1. 8. 1963 1. 6. 1964	3780:62
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
15858	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen mit Protokollnotiz vom 25. 9. 1963 . . . . .	1. 11. 1963	1477:15
15859	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3676:5
15860	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH., Monheim (Rhld.), vom 18. 10. 1963 . . . . .	1. 9. 1963	3928:6
15861	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Handwerkslehrlinge der Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft und der Bega-Werke GmbH., Bad Salzuflen, vom 23. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3998:3
15862	Zusatzvereinbarung für die Firma Gebr. Tintelnot, Vlotho (Weser), vom 16. 9. 1963 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 21. 6. 1962 . . . . .	1. 10. 1963	4036:2
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
15863	Lohntarifvertrag mit Protokollnotiz für Arbeiter in den Betrieben der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 2. 10. 1963 . . . . .	1. 2. 1963	3170:45
15864	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter (Mechaniker usw.) in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 2. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3170:46
15865	Urlaubsabkommen für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 2. 10. 1963 . . . . .	1. 1. 1963	3170:47
15866	Tarifvertrag über die Vergütungssätze (Ausbildungsbeihilfen) für alle Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 2. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3170:48

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.- Nr.
15867	Ergänzungstarifvertrag vom 14. 11. 1963 zum Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter (Mechaniker usw.) in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 2. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3170 49
15868	Lohntarifvereinbarung für Arbeiter des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks in Köln-Stadt und Köln-Land vom 19. 9. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	3783 6
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
15869	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Angestellte und Lehrlinge in den Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet und in Westberlin vom 12. 6. 1963 . . . . .	1. 7. 1963	4191
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
15870	Lohntarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter und Lehrlinge der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland mit Zusatzvereinbarungen vom 20. 8. 1963 . . . . .	1. 8. 1963	3985 4
15871	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. 8. 1963 zum Manteltarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter im Organisationsbereich des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V. vom 9. 3. 1962 . . . . .	1. 4. 1964	3985 5
<b>Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)</b>			
15872	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Ladnerinnen in Wäschereien und Plätttereien sowie ähnlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen vom 15. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	1114 26
15873	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter, Ladnerinnen und Expedientinnen der Wäschereien und Plätttereien sowie ähnlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 15. 10. 1963 . . . . .	1. 1. 1964	1114 27
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
15874	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 16. 8. 1963 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV) . . . . .	1. 8. 1963	3748 9
15875	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch für die Regierungsbezirke Aachen und Köln . . . . .	1. 8. 1963	3748 10
15876	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 16. 8. 1963 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA) . . . . .	1. 8. 1963	3748 11
15877	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch für die Regierungsbezirke Aachen und Köln . . . . .	1. 8. 1963	3748 12
15878	Lohnabkommen für Arbeiter im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 16. 8. 1963 . . . . .	16. 8. 1963	3749 5
15879	Lohnabkommen wie vor, jedoch für die Regierungsbezirke Aachen und Köln . . . . .	16. 8. 1963	3749 6
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
15880	Vereinbarung über die Anwendung der Manteltarifverträge des Einzelhandels auf die techn. Arbeitnehmer des techn. Kundendienstes der Firma Neckermann Versand KGaA. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8./29. 10. 1963 . . . . .	1. 7. 1963	4090 4
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
15881	Vereinbarung für Pagen des Turnuszugverkehrs des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in Westberlin vom 24. 4. 1963 . . . . .	1. 5. 1963	1887 35
15882	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigte der Deutschen Städtereklame GmbH. im Bundesgebiet vom 21. 10. 1963 . . . . .	1. 10. 1963	4127 1
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
15883	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 5. 9. 1963 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA) . . . . .	1. 10. 1963	3405 28
15884	Tarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 6. 9. 1963 . . . . .	Weihnachten 1963	3965 12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.- Nr.
15885	Zusatztarifvertrag vom 25. 10. 1963 für Orthopädie-Mechaniker, Bandagisten und Chirurgie-Mechaniker der orthopädischen Werkstatt der Bergbau-Berufsgenossenschaft Bochum zum § 22 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 10. 12. 1961 . . . . .	1. 10. 1961	3989/7
15886	Lohntarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 2. 7. 1963 . . . . .	1. 4. 1963	3989/8
15887	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 7. 1963 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT) vom 10. 12. 1961 . . . . .	1. 1. 1963	3989/9
15888	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 2 (Tarifvertrag Nr. 105) für Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in Westberlin vom 7. 10. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG) . . . . .	1. 4. 1963	4009/9
15889	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands . . . . .	1. 4. 1963	4009/10
15890	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .	1. 4. 1963	4009/11
15891	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 4. 1963	4009/12
15892	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 4. 1963	4009/13
15893	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. 5. 1963 zum § 19 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 4. 1963	4012/48
15894	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. 5. 1963 zum § 29 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 1. 1963	4012/48a
15895	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. 7. 1963 (Gehaltstarif) zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 7. 1963	4012/48b
15896	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 7. 1963 zum § 19 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 4. 1963	4012/49
15897	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 5. 1963 zum § 29 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 1. 1963	4012/49a
15898	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 7. 1963 (Gehaltstarif) zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 7. 1963	4012/49b
15899	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Hamburg und Württemberg — Übernahme des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) — vom 5. 7. 1963 . . . . .	1. 4. 1959	4190
15900	Tarifvertrag zur Übernahme des 6. Änderungsvertrages zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Hamburg und Württemberg vom 10. 7. 1963	1. 1. 1963	4190/1
15901	Tarifvertrag über Weihnachtszuwendungen für Arbeiter und Lehrlinge der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 6. 9. 1963 . . . . .	Weihnachten 1963	4190/2

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

15902	Tarifvereinbarung Nr. 183 vom 22. 10. 1963 zur Änderung der §§ 13 und 20 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — ETV — vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 10. 1963	3899/74
15903	Tarifvereinbarung Nr. 184 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 10. 1963	3899/75
15904	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Lufthansa AG. im Bundesgebiet vom 1. 10. 1963 . . . . .	1. 8. 1963	4188

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg. Nr.
15905	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Lufthansa AG. im Bundesgebiet vom 1.10.1963 . . . . .	1. 10. 1963	4188/1
<b>Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)</b>			
15906	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Gaststätten- und Hotelgewerbes im ehemaligen Lande Lippe mit Ausnahme der Musiker und Artisten vom 31.8.1963 . . . . .	1. 9. 1963	4189
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
15907	Änderungsvereinbarung Nr. 73a vom 19.7.1963 zu den Sonderbestimmungen P — Anhang P — des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 28.1.1955 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1963	2380:86a
15908	Änderungsvereinbarung Nr. 74a vom 20.7.1963 zur Änderung der Gehaltstabelle für das Feuerwehr- und Polizeipersonal im Anhang E des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 28.1.1955 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1963	2380:87a
15909	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 31.10.1963 zum Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter des Bundes vom 17.5.1963 . . . . .	1. 4. 1963	3600:80
15910	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 31.10.1963 zum Ergänzungstarifvertrag vom 17.5.1963 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 19.7.1960 . . . . .	1. 4. 1963	3600:81
15911	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 17.9.1963 zum Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen der Gemeinden im Bundesgebiet, die unter die Sonderregelung 2a und 2b zum BAT fallen, vom 19.6.1963 . . .	1. 4. 1963	3750:210
15912	Vierter Tarifvertrag für Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 14.3.1963 zum Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23.2.1961	1. 1. 1963	3750:211
15913	Fünfter Tarifvertrag für Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 25.4.1963 zum Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23.2.1961	1. 5. 1963	3750:212
15914	Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 17.5.1963 . . . . .	1. 4. 1963	3750:213
15915	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 6.11.1963 zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen für Angestellte von Bund, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Länder vom 17.5.1963 . . . . .	1. 7. 1963	3750:214
15916	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 14.11.1963 zum Vierten und Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 14.3./25.4./19.6.1963 und zum Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 14.3.1963 . . . . .		3750:215
15917	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 14.11.1963 zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzen in besonderen Fällen für Angestellte von Bund, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Länder vom 17.5.1963 . . . . .	1. 7. 1963	3750:216
15918	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 17.9.1963 zum Tarifvertrag vom 17.5.1963 zur Änderung der Entgelte im Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2.12.1960	1. 4. 1963	3754:10
15919	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 17.9.1963 zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17.5.1963	1. 4. 1963	3896:30
15920	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen wie vor . . . . .	1. 4. 1963	3896:31
15921	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 17.9.1963 zum 5. Bundeslohnstarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal in Anstalten und Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17.5.1963 . . . . .	1. 4. 1963	3950:38
15922	Ergänzungstarifvertrag vom 4.7.1963 zum Bundeslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17.5.1963 . . .	1. 6. 1963	3950:39

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.- Nr.
15923	Fünfter Ergänzungstarifvertrag vom 25. 10. 1963 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G II — vom 31. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1964	3950/40
15924	Zweiter Ergänzungstarifvertrag vom 25. 10. 1963 zum Bundeslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 5. 1963 . . . . .	1. 1. 1964	3950/41
15925	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte des Deutschlandfunk, Köln, vom 30. 7. 1963 . . . . .	1. 7. 1963	4071/1
15926	Bundesmanteltarifvertrag für Angestellte des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 7. 1963 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1963	4187
15927	Bundesmanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 7. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 7. 1963	4187/1
15928	Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 7. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 7. 1963	4187/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
Gewerbegruppe I, II, IV, V—X, XII, XVI, XVIII, XXXI und XXXII.

#### Berichtigung

der Oktober-Aufstellung im Ministerialblatt Nr. 150 vom 26. 11. 1963, Seite 1947:

Nach der Ifd. Nr. 15795 muß es heißen: 15796 bis 15828.

— MBl. NW. 1964 S. 22.

### Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

#### Die Landkreise in Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten — Landesplanungsbehörde —  
v. 11. 12. 1963 — I A 2 — 2422 — 3007/63

Mit der landeskundlich-statistischen Monographie über den Landkreis Grevenbroich hat der Zentralausschuß für deutsche Landeskunde nunmehr den 5. Band der Reihe A: Nordrhein der im Auftrag des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Beschreibungen der Landkreise in Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

Bearbeitet wurde diese Kreisbeschreibung, die im Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, erschienen und dort zum Preise von 18,50 DM bezogen werden kann, vom Institut für Landeskunde in der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

Das 283 Seiten umfassende Werk gibt einen fundierten Überblick über die Landesnatur, die geschichtliche Entwicklung, die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, das Verkehrswesen, die Verwaltungsstruktur, die kulturgeographische Ordnung und die Hauptprobleme des Kreises sowie über die Erforschungsgeschichte. Ein ausführliches Verzeichnis des Schrifttums über den Kreis Grevenbroich und Umgebung rundet die mit 28 Karten, 4 Abbildungen und 45 sorgfältig ausgewählten Bildern ausgestattete Kreisbeschreibung ab.

Angesichts der außerordentlich dynamischen Entfaltung des Landkreises Grevenbroich ist die Kreisbeschreibung für die Wirtschaft und die Verwaltung, vor allem auch als Arbeitsgrundlage für die vorausschauende landesplanerische und städtebauliche Planung besonders wertvoll. Darüber hinaus bietet sich die Monographie als geeignetes Hilfsmittel für den landeskundlichen Unterricht in den Schulen an.

— MBl. NW. 1964 S. 27.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 51 v. 12. 12. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
------------	-------	-------

2. 12. 1963 Anordnung von Abstimmungen im Landkreis Siegen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) . . . . .

331

— MBl. NW. 1964 S. 28.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 52 v. 16. 12. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
------------	-------	-------

- 2020 10. 12. 1963 Gesetz zur Änderung der Frist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes . . . . . 334

- 2020 10. 12. 1963 Gesetz über die Bildung einer neuen Gemeinde Vordereichholz, Landkreis Höxter . . . . . 334

- 2020 10. 12. 1963 Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich, Landkreis Soest . . . . . 335

- 2020 10. 12. 1963 Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster . . . . . 336

- 2022 8. 11. 1963 Satzung zur Änderung der Satzung betreffend den Sitz des Landschaftsverbandes, das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte und die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten . . . . . 336

- 72 4. 12. 1963 Verordnung NW PR Nr. 4/63 über Regelung der Krankenhauspflegesätze . . . . . 337

- 7831 4. 12. 1963 Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO — AGVG — NW) 340

- 7842 6. 12. 1963 Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . . 340

- 785 10. 12. 1963 Verordnung NW PR Nr. 3/63 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung . . . . . 340

3. 12. 1963 Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 RVO für das Kalenderjahr 1964 341

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

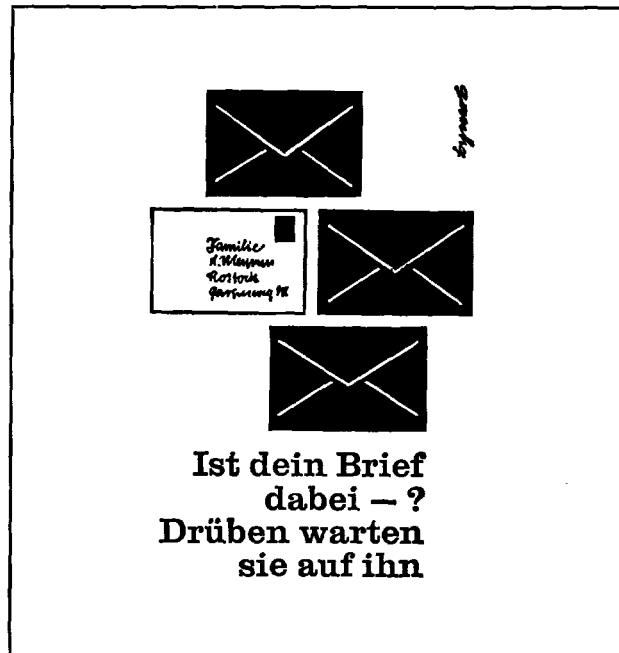
25. 11. 1963 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleitung Berg. Gladbach — Derschlag, Abschnitt Berg. Gladbach — Bensberg/Untereschbach . . . . . 341

— MBl. NW. 1964 S. 28.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24. v. 15. 12. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Aktenordnung; Änderungen und Ergänzungen auf Grund der Kostenverfügung und der Strafvollstreckungsordnung . . . . .	281	wenn eine konkrete Gefahr für die Insassen des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht festgestellt werden kann. OLG Köln vom 23. Juli 1963 — Sa 135/63 . . . . .	286
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs . . . . .	282	4. StVO § 1. — Zur Frage der Einordnung bei einer Fahrbahnverengung. OLG Köln vom 6. August 1963 — Ss 149/63 . . . . .	289
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	282	5. StVO § 1. — Der Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ist grundsätzlich so zu bemessen, daß auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn sein Fahrer plötzlich abremst. — Wird der Bremsweg des Vorausfahrenden dadurch vorzeitig beendet, daß dieser infolge zu geringen Abstandes auf seinen Vordermann auffährt, und fährt infolgedessen der Nachfahrende auf ihn auf, so kann dem Nachfahrenden ein Vorwurf daraus nur gemacht werden, wenn er das verkehrswidrige Verhalten der Vorausfahrenden rechtzeitig erkannt hat oder hätte erkennen müssen; die Anforderungen hieran dürfen nicht überspannt werden. OLG Köln vom 16. Juli 1963 — Ss 27/63 . . . . .	289
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit</b>			
1. HGB § 18 II. — Die Firma eines üblichen Tankstellenbetriebes, die den Zusatz „Mineralöl-Super-Markt“ enthält, verstößt gegen § 18 II HGB. OLG Hamm vom 4. Oktober 1963 — 15 W 369/63	283	6. StVO §§ 1, 8. — Ein Kraftfahrer darf auf einer 5 m breiten Einbahnstraße die Straßenmitte befahren, wenn er den Fußgängerverkehr auf dem rechten Gehsteig wegen eines dort stehenden Baugerüstes nicht einsehen kann und damit zu rechnen ist, daß von dorther Fußgänger auf die Fahrbahn treten, um sich über die Verkehrslage zu orientieren. — Voraussetzungen und Auswirkungen der Zubilligung einer weiteren Schrecksekunde an den nacheinander durch zwei Gefahrenlagen überraschten Kraftfahrer. OLG Köln vom 20. September 1963 — Ss 220/63 . . . . .	290
2. Ges. ü. d. Auflösung u. Löschung v. Gesellschaften u. Genossenschaften (LöschG) v. 9. Oktober 1934 (RGBl I 914) § 2; RPflG § 15 Nr. 2, § 7 II. — Das von Amts wegen einzuleitende Löschungsverfahren nach § 2 LöschG ist dem Richter vorbehalten. — Der Vorbehalt umfaßt das gesamte Verfahren. — Ein vom Rechtspfleger zu § 2 LöschG vorgenommenes Geschäft ist unwirksam. OLG Hamm vom 24. Oktober 1963 — 15 W 301/63	284	7. StVO § 16. — Park- und Halteverbotschilder — auch innerhalb geschlossener Ortschaft — müssen auf der ganzen Strecke ihres Verbotsbereichs sichtbar sein, wobei eine nicht gekennzeichnete Zwischenstrecke von über 300 m in der Regel zu lang ist. OLG Hamm vom 19. September 1963 — 2 Ss 1001/63 . . . . .	292
<b>Strafrecht</b>			
1. StGB § 23 III Nr. 1. — Zur Frage, wann bei einer trunkenheitsbedingten Verkehrsstrafftat eines erstmals straffälligen und gerade erst 21 Jahre alten Täters trotz hohen Trunkenheitsgrades, groben Fahrfehlers und schwerer Folgen eine Strafaussetzung zur Bewährung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sein kann. OLG Köln vom 24. September 1963 — Sa 188/63 . . . . .	285	— MBl. NW. 1964 S. 29.	
2. StGB § 222. — Es ist rechtsfehlerhaft, die Jugend des Verkehrsopfers strafshärzend zu berücksichtigen. OLG Köln vom 21. Mai 1963 — Ss 48/63	286		
3. StGB § 240. — Versucht ein Kraftfahrer durch bedrängende Fahrweise einen Vorausfahrenden von der Überholbahn der Autobahn zu vertreiben, um selbst schneller vorwärts zu kommen, so liegt eine rechtswidrige Nötigung dann nicht vor.			



**Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.